

Vermögensanlagen-Informationsblatt der matteco GmbH

gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 06.12.2021 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_matteco_GmbH_6,50%_12.2021_9.2026“</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit matteco GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“, „Emittent der Vermögensanlage“ und „Vermieter“), Kohlmattstraße 7, 77876 Kappelrodeck, www.matteco.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 723033. Geschäftstätigkeit ist die Herstellung von hochwertigen Gummiprodukten aus recycelten Altreifen und die Vermarktung und der Vertrieb der hiermit in Zusammenhang stehenden Marken, Produkte, Maschinen und Dienstleistungen.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.gls-crowd.de, GLS Crowdfunding GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668. Die Plattform ist im Rahmen der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der CONCEDUS GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Fürth unter HRB 17058, geschäftsansässig am Schlehenstr. 6, 90542 Eckental (Haftungsdach) tätig.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, das Unternehmen weiter auszubauen und langfristig zu betreiben („Vorhaben“), um langfristig die erwirtschafteten Umsätze zu steigern und um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen, sowie die Rückführung der Darlehen der Gesellschafter und der Banken aus der, durch Umsatzsteigerung, frei werdenden Liquidität zu tätigen. Dazu sollen für mehrere Neuprodukte Gutachten, sowie kostenintensive Zulassungsverfahren finanziert werden. Außerdem erfolgt die Investition in eine neue Zuschnittstechnologie, um die Wertschöpfungstiefe zu erhöhen. Als Teil dieser Anlagestrategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Vorhabens ermöglicht. Die von den Nachrangdarlehensgebern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahmen in seinem eigenen Betrieb um. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen. Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung sehen wie folgt aus: Bei der Cuttermaschine kann kurzfristig der Kaufvertrag endverhandelt und anschließend bestellt werden. Außerdem kann die Cuttermaschine sofort in den Produktionsprozess eingebunden werden und automatisiert dann die aktuell noch teil-automatisierte Arbeit. Die Gutachten können ebenfalls in den entsprechenden Instituten unmittelbar beauftragt werden, es müssen Prüfkörper zur Verfügung gestellt werden. Beim Zulassungsprozess ELR 15 gab es bereits mit dem durch das Deutsche Institut für Bautechnik zertifizierten Prüfinstitut erste Vorprüfungen, es müssen noch die Prüfkörper zur Verfügung gestellt werden und die offizielle Beauftragung stattfinden. Bei der C2C-Zertifizierung geht es aktuell um die Findung eines Termins zum Start des Zertifizierungsprozess. Anschließend werden die in unserem Produktionsprozess verwendeten Rohstoffe offengelegt und durch den Zertifizierungspartner geprüft. Der Markteintritt in Dubai ist bereits in der konkreten Umsetzung das bedeutet, dass das Büro angemietet ist, der Produktzulassungsprozess läuft, eine Vereinbarung mit unserem Handelsvertreter ist geschlossen und eine Sales-Mitarbeiterin wurde auch bereits eingestellt. In den ersten beiden Monaten wurden Produktdatenblätter erstellt und aktuell beginnt der Vermarktungsprozess bei den Projektplanern. In diesem Bereich, analog zu den beiden bereits eingestellten Mitarbeitern in Deutschland (Vertrieb Nord / West - Business Development International) geht es um die Vorfinanzierung der "Anlaufphase", d.h. bis diese Mitarbeiter durch entsprechende Vertriebsfolge zum Erfolg des Unternehmens beitragen können. Des Weiteren wird direkt nach Eingang der Mittel sukzessive der Lagerbestand erhöht, um a) die Flexibilität (Liefergeschwindigkeit) bei den Halbfertigteilen abzusichern bzw. zu erhöhen sowie b) die Verfügbarkeit der Rohstoffe (hier insb. Bindemittel, Schäume für Treppenaufleger) für evt. Schwankungen in der Lieferzuverlässigkeit abzusichern.</p> <p>Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4) erreicht wird. Da die Funding-Schwelle gleichzeitig auch das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) ist, kann der Emittent dieses Vorhaben nur umsetzen, wenn diese entsprechend auch erreicht wird. Sollte die Funding-Schwelle nicht erreicht werden, wird der Emittent über andere Finanzmittel, wie zum Beispiel weitere Gesellschafterdarlehen das Vorhaben umsetzen.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist es, die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen zur Finanzierung des Vorhabens dieser Finanzierung zu verwenden. Die einzelnen Elemente des Vorhabens sind die Grundlage für die Ausweitung des Produktportfolios, Steigerung der Produktionseffizienz, Erhöhung der Umsätze und der Gewinne in der Zukunft. Aus der einhergehenden Steigerung der Cashflows werden die Finanzierungsmittel ab 2024 wieder an die Anleger zurückgeführt.</p> <p>Die Anlegergelder fließen in die Geschäftsbereiche Gutachtenerstellung (15%), Zukauf einer Cuttermaschine (20%), Markteintritt Middle East (20%), Vertrieb Deutschland Region Nord/West (15%), Vorratserweiterung (15%), Zertifizierung Cradle to Cradle (10%), sowie in den Liquiditätspuffer (5%): Das Vorhaben besteht konkret in der Finanzierung des kostenintensiven Zulassungsverfahrens eines Neuprodukts ELR 15 (nächste Generation unseres Elastomerlagers 8 mit höherer Traglast (15 Newton/ mm2)). Das Zulassungsverfahren Ermittelt die technischen Eigenschaften im Testlabor und ermöglicht nach bestandener Prüfung die Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik sowie die Erstellung mehrerer Gutachten (z.B. Schalldämmung ecostep 2.0) für bestehende und weiterentwickelte Produkte, da im Verkaufsprozess unabhängige Gutachten notwendig sind. Der Kostenumfang beträgt ca. 15% des Nachrangdarlehens. Die Wertschöpfung soll durch den Zukauf einer Cuttermaschine erweitert werden, was Kosten im Umfang von ca. 20% des Nachrangdarlehens mit sich bringt. Aufgrund gestiegener Produktvolumina für diesen Wertschöpfungsschritt soll durch die neue Maschine deutlich die Automatisierung / Produktivität (bisher tlw. manueller Prozess bzw. Erledigung durch Dienstleister) erhöht werden. In der Region Middle East soll mittels Zusammenarbeit mit einer etablierten Handelsvertretung vor Ort (Dubai) der Markteintritt erfolgen. Die Region ist durch die Ausrichtung auf die Bauindustrie aufgrund zahlreicher großer Bauprojekte und zunehmender Tendenzen in Richtung nachhaltiger Produkte hochinteressant für matteco. In der Folge soll dort eine Tochtergesellschaft gegründet werden. Für die Steuerung dieser Aktivitäten hat matteco in 2021 einen Teilzeit – Business Development Manager International eingestellt. Die gesamten Maßnahmen haben einen Umfang von ca. 20% des Nachrangdarlehens. Zur Stärkung des Vertriebes in Deutschland, insbesondere der noch weitgehend unbearbeiteten Region Nord / West wurde im Juli 2021 ein weiterer Vertriebsmitarbeiter eingestellt. Die geplanten zukünftigen Aktivitäten haben einen Kostenumfang von ca. 15% des Nachrangdarlehens. Aufgrund der pandemiebedingt auftretenden Störungen der Lieferzuverlässigkeit von Lieferanten soll unsere eigene Lieferfähigkeit durch eine Erhöhung der Vorratshaltung an Rohstoffen und Halbfertigprodukten erhöht bzw. abgesichert werden. Die Vorratserweiterung macht einen Umfang von ca. 15% des Nachrangdarlehens aus. Aktuell laufen Gespräche bzgl. einer Cradle to Cradle – Zertifizierung die Kosten werden hier auf ca. 10% des Nachrangdarlehens kalkuliert. Das restliche Geld soll als Liquiditätspuffer fungieren in Höhe von ca. 5% des Nachrangdarlehens.</p> <p>Die einzelnen Realisierungsgrade des Anlageobjekts, sind wie folgt zu beschreiben, bzgl. den Produktzulassungen gab es bereits erste Vorprüfungen bei der OPUS Engineering GmbH (unabhängiges Prüfinstitut mit Zulassung für das Deutsche Institut für Bautechnik zu prüfen). Der Vertrag mit der Handelsvertretung EMIR PROJECTS in Dubai zur Erschließung der Marktmöglichkeiten in Middle East wurde bereits unterzeichnet, erste vertriebliche Aktivitäten finden bereits statt. Für matteco wurde ein eigenes Büro in Dubai angemietet. Die beiden Mitarbeiter für Vertrieb Deutschland (Region West / Nord) und Business Development International wurden im Feb. bzw. Juli 2021 eingestellt. Ein Angebot für eine Cuttermaschine des Herstellers Atom Stanz- und Schneidesysteme GmbH (Automatisches Schneidetschsystem Typ Atom FlashCut Flex 1515B, Anschaffungspreis: EUR 100.000, erlaubt das parallele zuschneiden von Gummi und PE-Schaum und somit eine wesentliche Steigerung der Produktkapazität, die Maschinenkapazität liegt bei 10m² PE-Schaum/Stunde) liegt vor. Weitere Verträge im Zusammenhang mit dem Anlageobjekt wurden nicht geschlossen. Die weiteren Maßnahmen (Lageraufbau, Liquiditätspuffer) werden nach Kapitaleingang realisiert.</p> <p>Das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdmittel in Bezug auf das Investitionsvorhaben beträgt 0% zu 100% und teilt sich so auf, dass die Startinvestitionen für den Markteintritt Middle East (Produktzulassung, Vorauszahlung Miete Büro für 1 Jahr) bis dato aus eigenem Cashflow geleistet wurden. Des Weiteren werden auch die bereits seit einigen Monaten anfallenden Personalkosten der neuen Mitarbeiter aus den laufenden Einnahmen generiert. Bankendarlehen sind für diese Umsetzung nicht aufgenommen worden. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts belaufen sich auf EUR 500.000. Die Nettoeinnahmen, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding Limit, gleichzeitig auch Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 6), erreicht wird.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.09.2026 („Rückzahlungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Dem Nachrangdarlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit, frühestens zum 31.12.2023, ein ordentliches Kündigungsrecht („ordentliches Kündigungsrecht“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende (entspricht dem Kalenderjahr) ausgeübt werden kann. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden kann. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger und/oder Emittenten aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</p>

	<p>Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahl. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 500.000,- („Funding-Schwelle“ und gleichzeitig „Funding-Limit“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („Funding-Zeitraum“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück.</p> <p>Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahl (Einzahlungstag), verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 6,50 % (act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 30.09., erstmalig zum 30.09.2022, fällig. Die letzte Zinszahlung erfolgt zum 30.09.2026. Die Tilgung erfolgt zum 30.09. in Raten in Höhe von jeweils einem Drittel jährlich ab dem 30.09.2024, die letzte Auszahlung erfolgt zum 30.09.2026. Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten ist durch eine ordentliche Kündigung wie in Ziffer 4 beschrieben möglich, erstmalig zum 31.12.2023. Hierbei wird eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung von 50% der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des Darlehens angefallen wären, 21 Tage nach dem Zugang der wirksamen Kündigung, fällig.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingepahlt hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Bestehende bilanzielle Überschuldung des Emittenten und Verhältnis zu Gesellschafterdarlehen und Bankdarlehen und Darlehen Dritter Der Emittent weist zum 31.12.2020 in seiner Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus (bilanzielle Überschuldung). Eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne (und damit ein Insolvenzgrund) besteht zum Zeitpunkt der Aufnahme des Nachrangdarlehens nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Emittenten nicht, da der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag durch Gesellschafterdarlehen und einer stillen Beteiligung in entsprechender Höhe und einem Rangrücktritt ausgeglichen ist. Die Fortführung des Unternehmens ist nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Emittenten überwiegend wahrscheinlich (positive Fortführungsprognose). Die von den Gesellschaftern des Emittenten und Banken gewährten Darlehen werden teilweise vor/nach dem Nachrangdarlehen, dass der Anleger gewährt, zur Rückzahlung fällig. Der Emittent wird daher freie Liquidität auch zur Rückführung der Darlehen der Gesellschafter und der Banken verwenden, soweit dies nach der Zweckbindung des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens zulässig ist.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung der Märkte, auf dem der Emittent tätig ist, unter anderem auf den Märkten für Entkopplungsplatten zum Schutz gegen Erschütterungen, Schwingungen und Körperschall unter Maschinen aus der Industrie, sowie in der Logistik als Anti-Rutschmatten zur Ladungssicherung oder als Schutzmatten für die zu transportierenden Güter und in der Bauindustrie im Bereich des Schallschutz und der Entkopplung, der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten sowie dem Kundenbedarf in Bezug auf die angebotenen Produkte/Leistungen/Anwendungen und weiterer vom Emittenten angebotenen Produkte. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder die bestehende Überschuldung nicht überwinden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p> <p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in diese Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Die Nachrangdarlehen werden im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 500.000,- („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung und gleichzeitig „Funding-Schwelle“). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 2.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2020) berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten, kann aufgrund des negativen bilanziellen Eigenkapitals zum 31.12.2020 nicht ermittelt werden. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen</p>

	<p>Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsansprüche zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden.</p> <p>Die für den Emittenten relevanten Märkte sind die Bau- Transport- und Produktionsindustrie in Deutschland und in Zukunft zusätzlich die Region Middle East. Wesentliche Einflussfaktoren sind Investitionsbereitschaft von Unternehmen in neue Maschinen, Entwicklung des EZB-Leitzins, Entwicklung der Bauindustrie und die Warentransportmenge in der Logistik. Bei positivem oder neutralem Verlauf der Umsetzung der unternehmerischen Strategie und hinreichend stabilem Marktumfeld erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Vorhabens und positiven Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativem Verlauf macht der Emittent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch.</p>						
9.	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Internet-Datennutzungsgebühren, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Die CONCEDUS GmbH, Eckental, erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 2,95 % des vermittelten Kapitals, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Daneben erhält die GLS Crowdfunding GmbH vom Emittenten die folgende Vergütung: Eine einmalige Setup- und Marketing-Gebühr i.H.v. 2,90% des Zeichnungsvolumens (netto) und jährlich eine Projektmanagement-Gebühr i.H.v. 1,00% des Zeichnungsvolumens (netto). Die Vermittlungsprovision, die Setup- und Marketing-Gebühr und die Projektmanagement-Gebühr werden vom Emittenten getragen.</p>						
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</p> <p>Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.</p>						
11.	<p>Anlegergruppe</p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 30.09.2026 zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>						
12.	<p>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</p> <p>Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>						
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</p> <p>Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate</p> <table border="0"> <tr> <td>- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 0,-</td> </tr> <tr> <td>- verkauften Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 0,-</td> </tr> <tr> <td>- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 0,-</td> </tr> </table>	- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-	- verkauften Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-	- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-
- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-						
- verkauften Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-						
- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-						
14.	<p>Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG</p> <p>Eine Nachschusspflicht der Anleger, im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG, besteht nicht.</p>						
15.	<p>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleure nach § 5c VermAnlG</p> <p>Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleure war nicht erforderlich.</p>						
16.	<p>Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG</p> <p>Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.</p>						
17.	<p>Gesetzliche Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2019 ist unter folgenden Links erhältlich: www.gls-crowd.de und www.bundesanzeiger.de. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2020 ist unter dem folgenden Link erhältlich: www.gls-crowd.de</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>						
18.	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf den Homepages der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.gls-crowd.de und kann dieses kostenlos bei GLS Crowdfunding GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main per E-Mail (kontakt@glscrowd.de) anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.gls-crowd.de vermittelt. Die GLS Crowdfunding GmbH ist als vertraglich gebundener Vermittler der CONCEDUS GmbH im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz „WpIG“ tätig und vermittelt die Anlage von Finanzinstrumenten gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der CONCEDUS GmbH. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 500.000,- („Funding-Schwelle“ und gleichzeitig „Funding-Limit“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („Funding-Zeitraum“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Zahlungstreuhänder ist die secupay AG.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach der Umsetzung des Vorhabens als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den zukünftigen Einnahmen der laufenden/geplanten Geschäftstätigkeit, über aufgenommene (Gesellschafter-) Darlehen und dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital der Schwarmfinanzierung. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>						
19.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>						